

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen (für Verträge mit Unternehmern)  
der Werkstätten der Arbeiterwohlfahrt Dortmund GmbH mit Sitz in Dortmund | Stand: Februar 2020

1. Allgemeines
  - 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
  - 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
  - 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
  - 1.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller einschließlich etwaiger Ersatzteillieferungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Angebot und Unterlagen, Vertretungsberechtigung
  - 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
  - 2.2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung oder die Zusendung des bestellten Liefergegenstandes an den Besteller anzunehmen.
  - 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Das gleiche gilt für alle Daten unserer Verkaufsunterlagen.
  - 2.4. Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns auch nach der Auftragsbestätigung vor.
  - 2.5. Nur unsere Betriebsleitung, Produktionsleitung und Bereichsgruppen-/Abteilungsleitung sind berechtigt und bevollmächtigt, für uns Vereinbarungen abzuschließen.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung
  - 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 3.2. Fehlt es an einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung, sind unsere am Leistungs- bzw. Liefertag gültigen Preise maßgebend.
  - 3.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
  - 3.4. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der abgerechnete Betrag sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen ausdrücklichen Vereinbarung.
  - 3.5. Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele ausdrücklich vereinbart wurden, tritt Verzug 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
  - 3.6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Bank verweigert wird.
  - 3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.
  - 3.8. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.
  - 3.9. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft eines oder eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD

Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen, gegebenenfalls unter Rückgabe der Akzpte, sofort zur Zahlung fällig.

4. Leistungs- und Lieferzeit; Leistungs- und Lieferverzug
  - 4.1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
  - 4.2. Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Mitwirkungspflichten wie der Zugangsgeähung zu den notwendigen Flächen etc..
  - 4.3. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme oder eine Montageverpflichtung vereinbart ist.
  - 4.4. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, das Wetter, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert worden sind (bei vereinbarten leistungs- und Lieferterminen gilt demnach: richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten).
  - 4.5. Wird durch die in Ziffer 4.4 genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der leistungs- oder Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Leistungs- oder Lieferzeit oder werden wir von der leistungs- oder Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit wir von der Leistungs- oder Lieferverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
  - 4.6. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf der Lieferung/Leistung besteht.
5. Leistung und Lieferung, Gefahrübergang und Versand
  - 5.1. Teillieferungen und Teilleistungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
  - 5.2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD

- 5.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.4. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Wir behalten sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2. Bestehen Anhaltspunkte, welche die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 6.3. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1.
- 6.4. Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Besteller seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Jedoch ist der Besteller nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Besteller zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

- 6.5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 6.6. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 6.7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 6.8. Der Besteller ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Besteller nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung.
- 6.9. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 6.10. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich durch uns erklärt wird. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
- 6.11. Soweit das recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, können wir alle Rechte ausüben, die wir uns am Liefergegenstand vorbehalten können. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum mit dem oben dargestellten Eigentumsvorbehalt vergleichbaren Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechtes am Liefergegenstand treffen können
7. Sach- und Rechtsmängel
- 7.1. Wir übernehmen keine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende oder neben dieser bestehende, selbständige Garantie. Etwas Anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

Für etwaige Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 7.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder – bei fehlender Vereinbarung – von der üblichen Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.3. Alle gelieferten Teile oder Leistungen, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch uns auszuübendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung).
- 7.4. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat der Besteller uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.5. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar (§ 440 BGB, § 636 BGB) oder entbehrlich, weil
  - 7.5.1. die Nacherfüllung von uns abschließend abgelehnt wird,
  - 7.5.2. die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wurde und der Besteller im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
  - 7.5.3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), so steht dem Besteller sofort das Recht zu, den Kaufpreis bzw. Lohn zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und (ggf. auch ergänzend) Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 7.6. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 7.7. Nimmt der Besteller eine mangelhafte Lieferung oder Leistung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen des Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehält.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

- 7.8. Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. gemachten Darlegungen über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Strombedarf, etc. sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Wir behalten uns Abweichungen im für den Besteller zumutbaren Umfang vor. Dies gilt auch für Konstruktions- oder Produktionsänderungen.
- 7.9. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten, vgl. Ziffer 8.1). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.10. Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten ferner die Ziffern 7.2 bis 7.8 und Ziffer 8 (vollständig) dieser AGB entsprechend.
- 7.11. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) bestehen unbeschränkt. Unterlässt der Besteller die nach § 377 HGB unverzügliche Untersuchung der Ware oder die unverzügliche Anzeige eines Mangels, gilt die Ware als genehmigt und der Besteller kann keine Rechte wegen des Mangels oder einer Zuweniglieferung mehr geltend machen. Verhandeln wir mit dem Besteller über eine von diesem erhobene Rüge, liegt darin ohne ausdrücklichen Hinweis kein stillschweigender Verzicht auf den Einwand der Verspätung der Untersuchung der Ware bzw. der Rüge des Mangels. Gleiches gilt für eine durch uns eventuell erklärte Bereitschaft zur Nachbesserung des Mangels (oder bei einer tatsächlich erfolgten Nachbesserung). Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
- 7.12. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels richten sich nach Ziffer 8.
8. Haftungsausschluss, -beschränkung, Schadensersatz- und Aufwendungsersatz
- 8.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbegrenzung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch unsere Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

- 8.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. **Datenschutz**  
Der Besteller ist darauf hingewiesen und gestattet, dass im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Lieferschein und Rechnung gelten gleichzeitig als Benachrichtigung im Sinne des § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes.
10. **Eignung und Beschaffenheit, Einhaltung von Vorschriften, Schutzrechte, Rechte Dritter**
- 10.1. Alle Angaben und Auskünfte durch uns über die Beschaffenheit, Eignung und Anwendbarkeit der Waren befreien den Besteller nicht von der Durchführung eigener Prüfungen und eigener Versuche. Der Besteller ist für die Beachtung etwaiger gesetzlicher, behördlicher und anderer Vorschriften bei der Anwendung der bei uns erworbenen Ware in dem Bestimmungs- und Nutzungsgebiet selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vereinbarkeit der von uns gelieferten Produkte und Verpackungen mit den kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften im Ziel- bzw. Verwendungsland. Auch hier ist der Besteller für die Beachtung der Vorgaben im Ziel- bzw. Verwendungsland selbst verantwortlich. Etwas Anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.2. Wir sichern nicht zu, dass die gelieferten Produkte außerhalb Deutschlands nicht gegen (insbesondere Schutz-) Rechte Dritter verstoßen. Dies ist durch den Besteller jeweils selbst zu überprüfen. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands sichern wir zu, dass uns nicht bekannt ist, dass Rechte Dritter der Nutzung der Gegenstände entgegenstehen.
- 10.3. Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Bestellers dessen Muster, Zeichnungen oder sonstige Angaben verwendet, sichert der Besteller uns damit zu, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger sich aus der Verwendung der Muster, Zeichnungen oder sonstigen Angaben eventuell ergebender Rechtsverletzungen frei.
11. **Ergänzende Bedingungen für den Garten- und Landschaftsbau, Grünarbeiten**  
Die folgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den sonstigen Bedingungen dieser AGB für unsere Leistungen im Bereich des Garten- und Grünpflege sowie des Garten- und Landschaftsbaus. Im Falle eines Widerspruches zu den sonstigen Regelungen dieser AGB gehen die für den Bereich der Garten- und Grünpflege sowie des Garten- und Landschaftsbaus die Bedingungen dieses Abschnittes denjenigen der weiteren Abschnitte vor.



## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD

- 11.1. Ist nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart oder ergibt sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend etwas Anderes, erbringen wir Leistungen im Bereich der Garten- und Grünpflege als Dienstleistungen.
- 11.2. Mitwirkungspflichten des Bestellers:
  - 11.2.1. Vor Aufnahme unserer Tätigkeit ist der Besteller verpflichtet, uns in sämtliche an dem Auftragsobjekt vorhandenen technischen Einrichtungen und in die Gesamtanlage einzuweisen sowie auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen.
  - 11.2.2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass wir den zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen freien Zugang zum Auftragsobjekt haben.
  - 11.2.3. Die zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Pläne und Leitungsauskünfte über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Vorhabens sowie Wasser und elektrischer Strom und ein für die Hilfsmittel (Material, Maschinen, Geräte) geeigneten, verschließbaren Raum, Schrank o.ä. sind von dem Besteller rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 11.3. Abnahme von Werkleistungen
  - 11.3.1. In der Übersendung der Schlussrechnung liegt die Anzeige der Fertigstellung der Leistung. Wünscht der Besteller eine Abnahmebesichtigung und ausdrückliche Abnahme, so hat er dies uns dies innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen. Verlangt der Besteller innerhalb dieser Frist keine Abnahme, so gilt die Leistung mit Ablauf des 5. Werktages als abgenommen.
  - 11.3.2. Nimmt der Besteller die Leistung oder Teile der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt (die Rechte des Bestellers nach Ziffer 11.3.1 bleiben unberührt).
  - 11.3.3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 11.4. Gewährleistung
  - 11.4.1. Bei Betonwaren und Naturprodukten können Formen, Farben und Strukturen von den als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (insbesondere bei Natursteinen und Pflanzen) material- bzw. fertigungsbedingt abweichen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
  - 11.4.2. Für von dem Besteller bereitgestellte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut übernehmen wir keine Gewährleistung. Dies gilt auch für etwaige Eigenleistungen des Bestellers.

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMEN DER WAD**

- 11.4.3. Für das Anwachsen von Pflanzen übernehmen wir ohne eine ausdrückliche Vereinbarung keine Gewährleistung.
- 11.4.4. Sind Reparaturleistungen Auftragsgegenstand, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar von uns ausgeführten Leistungen.
- 11.4.5. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Ziffer 7.
- 11.5. An- und Abfahrten berechnen wir mit 0,30 € pro Kilometer. Als Ausgangspunkt gilt dabei ohne ausdrückliche, abweichende Vereinbarung unser Sitz.
- 11.6. Die Ansprüche nach § 645 Abs. 1 BGB stehen uns unbeschränkt zu.
12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel
- 12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und der unter deren Geltung geschlossenen Verträge ist unser Geschäftssitz.
- 12.3. Diese Verkaufsbedingungen und alle unter deren Geltung geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) und der Regeln des Internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

*Ende der Verkaufsbedingungen*